

RS OGH 1994/11/30 13Os175/94 (13Os176/94, 13Os177/94)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1994

Norm

StGB §84 Abs2 Z3

Rechtssatz

Der Ausdruck "besondere Qualen" in § 84 Abs 2 Z 3 StGB bezeichnet starke körperliche oder seelische Schmerzen, die das Opfer nach Intensität und Dauer außergewöhnlich schwer treffen. Maßgebend ist also eine Kombination zweier Elemente: Erhebliche Intensität der physischen und/oder psychischen Beeinträchtigungen einerseits sowie eine - allenfalls durch wiederholte Schmerzzufügung ausgefüllte - gewisse Dauer dieser Beeinträchtigung müssen so zusammentreffen, daß das Opfer dadurch insgesamt außergewöhnlich belastet ist. Diese besonderen Qualen müssen bereits mit der Tatverwirklichung als solcher verbunden sein.

Entscheidungstexte

- 13 Os 175/94

Entscheidungstext OGH 30.11.1994 13 Os 175/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0092891

Dokumentnummer

JJR_19941130_OGH0002_0130OS00175_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at